



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
info@argusconcept.com

Zeichen: 6101-0029#0022/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 15.07.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Stadt Ottweiler

Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Betzelhübel, 4. BA“

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- Ihre Email und Ihr Schreiben vom 13.06.2025 – OTT-BP-BETZEL4-23-088 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in der Stadt Ottweiler nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Mehrere als FFH-Lebensraumtyp 6510 erfasste Bereiche werden überplant. Zwei dieser Wiesenflächen (insgesamt ca. 1.520 m²) weisen gem. aktueller Erfassung den Erhaltungszustand C auf.

Weitere 6510-Teilflächen wurden im Rahmen der aktuellen Untersuchung mit dem Erhaltungszustand B-plus bewertet. Es handelt sich um die kartierte Wiese mit der Kennung BT-6509-0087-2022 bzw. GB-6509-5087-2022 sowie um eine Fläche im Süden des Geltungsbereichs. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird somit ein geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 SNG in Anspruch genommen. Die entsprechende Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m.



Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



§ 22 SNG und des § 2 der Zuständigkeitsverordnung (in der jeweils zurzeit geltenden Fassung) wurde im Januar 2025 von Seiten der UNB im LUA erteilt (unser Zeichen: 3.1/31317/4.7.1.5/OTW/Reb).

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen den Anforderungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Zu entfernender Gehölzbestand ist vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Als Kompensationsmaßnahme ist die Aufwertung einer mageren Flachland-Mähwiese vorgesehen. Aktuell weist diese den Erhaltungszustand C auf, geplant sind Maßnahmen zum Erreichen des Erhaltungszustands B-plus, des Weiteren wird eine Streuobst-Wiese angepflanzt. Die betreffenden Flächen liegen im räumlichen Zusammenhang ca. 160 m südlich des Geltungsbereichs.

Bodenschutz

Das Plangebiet ist durch Böden mit mittlerer funktionaler Wertigkeit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gekennzeichnet, Vorkommen von Pedotopen mit hoher Schutzwürdigkeit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich derzeit keinen Eintrag auf.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind für eine qualifizierte Abwägung der Belange des Bodenschutzes ausreichend.

Die Planeinträge im Vorentwurf lassen i.S. eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden keine Überschreitung der Grundflächenzahl (0,4) durch Nebenanlagen zu, ungeachtet dessen legitimieren die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Neuversiegelung natürlicher Böden von ca. 6.820 m². Zur Minimierung der planbedingten Bodenfunktionsverluste sollten aus Sicht des Bodenschutzes daher auch Vorgaben zu versickerungsfähigen Belägen für Zufahrten und Stellplätze und zur Dachbegrünung getroffen werden. Zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit dem Boden wird empfohlen, der im Planentwurf festgesetzten ökologischen Baubegleitung weiterhin auch die Wahrnehmung der Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu übertragen und den textlichen Hinweis entsprechend anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Bodenarbeiten die einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beachten sind. Im Baufeld vorhandener Oberboden ist vor Beginn von Baumaßnahmen bei trockenen Witterungsbedingungen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und auf den zu begrünenden Freiflächen wieder aufzutragen. Überschüssige Oberböden sind nach Möglichkeit für die (Wieder)Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht an anderer Stelle zu verwerten

Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise und Empfehlungen sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Gewässerschutz

Die Grundstücke waren bislang noch nicht bebaut. § 49 a SWG wäre hier anzuwenden. Im Vorfeld wurden verschiedene Entsorgungsarten untersucht. Die dezentrale, zentrale und Tiefen-Versickerung scheiden aufgrund der Topographie und der Bodenbeschaffenheit aus.

Geplant ist ein modifiziertes Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird getrennt an den schon in den anderen Bauabschnitten errichteten Regenwasserkanal angeschlossen, das Schmutzwasser über den Schmutzwasserkanal an den Hauptsammler.

Lediglich im nordwestlichen Teil wird auch das Niederschlagswasser an den bestehenden Mischwasserkanal in der Planckstraße angeschlossen.

Es sind keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Sara Morreale

Von: Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 11. Juli 2025 08:16
An: Sara Morreale
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan "Wohngebiet Betzelhübel, 4. BA" (Reg.-Nr. 3880)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan "Wohngebiet Betzelhübel, 4. BA"" ist am 11.07.2025 eingegangen:

Registriernummer: 3880

Planungsträger: Stadt Ottweiler
Behörde / TÖB: SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Anrede: Herr
Name: Johannes Schnur
Strasse: Franz-Josef-Röder-Straße 17
PLZ/Ort: 66119 Saarbrücken
Land: Deutschland

eMail: j.schnur@wirtschaft.saarland.de
Telefon: 06815011894

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:

Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:

Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.

Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Weiterhin weisen wir auf die Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen gemäß § 12c LBO hin.

Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:

Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

ARGUS CONCEPT GmbH
Frau Sara Morreale
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 14.07.2025
80/2025

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Betzelhübel, 4. BA“ in der Stadt Ottweiler

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihre Mail vom 13.06.2025 – Ihr Zeichen: OTT-BP-BETZEL4-23-088

Sehr geehrte Frau Morreale, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um naturräumlich sehr wertvolle Flächen. Wir haben vor Ort selbst einige Arten entdecken können. Anwohner haben den Hirschkäfer mehrfach festgestellt. Es sind auch Fotos vorhanden. Aufgrund dessen ist eine ordentliche Habitatanalyse aus unserer Sicht unumgänglich. Die Untersuchungen, die unter Punkt 5 aufgeführt sind, sollten durchgeführt werden.

Unter Punkt 5.7.2. werden Maßnahmen zum Ausgleich der Flächenumnutzung gefordert. Dies ist richtig und wichtig. Leider lehrt uns aber die Vergangenheit, dass Maßnahmen, die abgestimmt und festgesetzt wurden, nicht umgesetzt werden.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinsitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Die Umsetzung der Maßnahmen zum Bebauungsgebiet „Zum Kirschbaum“, Steinbach aus dem Jahr 2019/2020 erfolgte unseres Erachtens beispielsweise noch nicht. Auch wurden an den gepflanzten Obstbäumen der früheren BA-Betzenhübel keine bzw. falsche Entwicklungs- und Erhaltungsschnitte gemacht.

Daher wäre es fast besser, statt der Ausweisung von kommunalen Ausgleichsflächen, die entsprechende Maßnahmen an einen Träger wie die Naturlandstiftung zu delegieren. So wäre sichergestellt, dass ein Ausgleich auch tatsächlich stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen